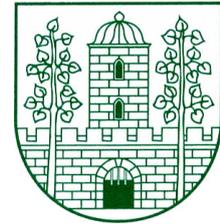


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2024-103

öffentlich

Ausbau des östlichen Gehweges entlang der Dresdener Straße

Einreicher: Bürgermeister	19.09.2024
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Herr Pinetzki

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
08.10.2024	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
10.10.2024	Hauptausschuss				
23.10.2024	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den östlichen Gehweg an der Dresdener Straße ab der Bayernstraße bis zu dem sanierten Gehweg in Nehesdorf auszubauen. Mit dem Gehwegbau soll auch die Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und die erforderlichen Abstimmungen mit dem Baulasträger der Straße und den anderen genehmigungsrelevanten Behörden zu führen.

Das Vorhaben ist in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

Der Projektentwurf ist den Abgeordneten zur Bestätigung vorzustellen.

Sachverhalt

Die Dresdener Straße ist eine Landesstraße im Stadtgebiet von Finsterwalde. Gegenwärtig ist nicht davon auszugehen, dass der Landesbetrieb als zuständiger Baulasträger für den Straßenkörper ein Planverfahren für ein gemeinsam abgestimmtes Bauvorhaben initiiert.

Die Stadt ist Baulasträger der Gehwege. Die Gehwege sind verwittert, die Oberfläche aufgefroren und verworfen, die Grundstückszufahrten oft nachträglich errichtet und nur zum Teil ordentlich in die Gehweggradienten eingepasst. In der letzten Zeit sind vermehrt regulierungspflichtige Schadensfälle auf diesem Gehweg registriert worden. Von einer Benutzbarkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen kann nicht mehr ausgegangen werden.

Die Gehwege entsprechen nicht den heutigen Anforderungen an den öffentlichen Verkehrsraum, ein Handeln ist geboten.

Die Seitenbereiche des Straßenkörpers sind durch einen Gehweg, oft einen Grünstreifen mit Baumbepflanzungen und zum Teil mit einem nicht benutzungspflichtigen Radweg an den Straßenbord angrenzend geprägt. Da die Radwege nicht den heutigen Regelmanmaßen entsprechen, ist die Benutzung freiwillig.

Es scheint, der Baulastträger (Land Brandenburg) hat die Unterhaltung dieses Radweges eingestellt.

Somit steht ein Betrachtungsraum neben dem Straßenbord bis zur Grundstückseinfriedung/ Bebauung zur Verfügung, auf dem eine Gehweg- und die Mediansanierung möglich werden.

Hierbei muss sich die neue Gehweggradienten an den Höhen der vorhandenen Toreinfahrten, Hauseingängen oder Kellerlichtschächten orientieren und in Richtung Fahrbahn entwickeln. Der Raum zwischen Straßenbord und Gehwegkante kann später für die Höheneinpassung eines Straßenkörpers genutzt werden. Die vorhandenen Radwegfragmente wären bei Notwendigkeit zu Gunsten eines Grünstreifens oder dem Einhalten der Regelmaße für den Gehweg in Abstimmung mit dem Baulastträger des Radweges zu überplanen.

Die Regenentwässerung kann in den vorhandenen Grünflächen organisiert werden.

Die Straßenbeleuchtung ist verschlissen und muss in diesem Zuge erneuert werden.

Es existiert ein lückenhafter Baumbestand zwischen Radweg und Gehweg. Die Erhaltung und Integrierung des Baumbestandes ist zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Zuge dieses Vorhabens eine neue alleeartige Bepflanzung zwischen Gehweg und Straßenbord zu berücksichtigen (strategische Ziele der Alleekonzeption 2030).

Die vorhandenen Teileinrichtungen gelten als erstmalig hergestellt. Somit werden keine Straßenbaubeiträge nach dem KAG gegenüber den Anliegern erhoben. Die berechneten Beiträge werden vom LBV über den Mehrbelastungsausgleich aus Landesmitteln finanziert. Lediglich der Mehraufwand für die Herstellung der Grundstückszufahrten ist von den Anliegern zu erstatten.